

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang
Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung
(Studienordnung - StO)

Seite 2

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre
Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem
Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung - PO)

Seite 11

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung
(Studienordnung - StO)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) am 21. Mai 2003 die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Gegenstände des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Tutorien
- § 7 Studienfachberatung und Allgemeine Studienberatung

Abschnitt II: Das Studium der Pflichtfächer

- § 8 Studienbereiche
- § 9 Studienbereich Grundlagenfächer
- § 10 Studienbereich Bürgerliches Recht
- § 11 Studienbereich Strafrecht
- § 12 Studienbereich Öffentliches Recht
- § 13 Fakultative Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen der Pflichtfächer

Abschnitt III: Leistungsnachweise gemäß JAG

- § 14 Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz
- § 15 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrolle im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht
- § 16 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle in einem Grundlagenfach der Rechtswissenschaft
- § 17 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen

Abschnitt IV: Das Schwerpunktbereichsstudium

- § 18 Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 19 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Umfang, Inhalt und Ablauf

Abschnitt V: Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und Prüfungsvorbereitung

- § 20 Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und Prüfungsvorbereitung

Abschnitt VI: Aufstellung und Durchführung des Lehrplans

- § 21 Zuständigkeit, Abweichung vom SWS-Regelansatz

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 22 Geltung und Übergangsregelungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1 : Studienverlaufsplan

Anlage 2 : Pflicht- und Wahlpflichtkurse der Schwerpunktbereiche

**Abschnitt I:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz - JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung - JAO) und aufgrund der Ordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vom 21. Mai 2003 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung für Studierende des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Studienziele**

- (1) Die Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft sollen die Fähigkeit erwerben, das Recht mit Verständnis auch für dessen philosophische, geschichtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtspolitische Grundlagen zu erfassen. Insbesondere sollen die Studierenden das erforderliche Wissen erwerben, sich in der Rechtsanwendung üben und Methoden und Maßstäbe zur Kritik juristischer Entscheidungen sowie zur Gestaltung von Recht und Rechtswirklichkeit entwickeln und anwenden lernen.
- (2) Ziel des Studiums ist es außerdem, Bezüge zur juristischen Berufspraxis herzustellen, durch Interdisziplinarität des Studiums Arbeitsmethoden und - ergebnisse anderer Wissenschaften auf dem jeweiligen Gebiet einzubeziehen und eigenes wissenschaftliches Arbeiten der Studierenden zu fördern.
- (3) Die Studierenden erwerben während des Studiums rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.
- (4) Die Studierenden erwerben während des Studiums weitere Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement,

Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

§ 3

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich anschließendes Hauptstudium, das mit der ersten juristischen Prüfung, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung umfasst, abgeschlossen wird.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Zugangsvoraussetzung zum Hauptstudium, zu dem das Schwerpunktbereichsstudium zählt.

§ 4

Gegenstände des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf Pflichtfächer nach Absatz 2 und einen von der Studierenden oder von dem Studierenden zu bestimmenden Schwerpunktbereich nach Absatz 3. Das Schwerpunktbereichsstudium baut auf einem Studium der Pflichtfächer auf. Die Studierenden sollen auch einen Überblick über die Rechtsordnung im Ganzen erwerben.

- (2) Pflichtfächer gemäß § 3 Abs. 2 JAG sind:

die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung der Kernbereiche regelt § 3 Abs. 2 JAO.

- (3) Schwerpunktbereiche (§ 3 Abs. 3 JAG) sind:

1. Grundlagen des Rechts; Unterschwerpunkte gemäß § 19 Abs. 3:
 - (a) Mittelalterliche und Neuere Rechtsgeschichte;
 - (b) Römische Rechtsgeschichte;
 - (c) Rechtsphilosophie;
 - (d) Rechtssoziologie;
2. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht; Unterschwerpunkte gemäß § 19 Abs. 3:
 - (a) Gesellschaftsrecht;
 - (b) Konzern- und Umwandlungsrecht, Recht der europäischen Aktiengesellschaft, Unternehmensmitbestimmungsrecht;
 - (c) Bilanz- und Steuerrecht;

- (d) Deutsches und europäisches Kartell-, Energie- und Telekommunikationsrecht;
- (e) Gewerblicher Rechtsschutz einschließlich UWG und Markenrecht, Urheberrecht;

3. Arbeits- und Versicherungsrecht; Unterschwerpunkte gemäß § 19 Abs. 3:

- (a) Arbeitsrecht;
- (b) Sozialversicherungsrecht;
- (c) Privatversicherungsrecht;

4. Strafrechtspflege und Kriminologie; Unterschwerpunkte gemäß § 19 Abs. 3:

- (a) Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht;
- (b) Kriminologie;
- (c) Jugendstrafrecht und Strafvollzug;

5. Staatliche Entscheidungsfindung und ihre Kontrolle; Unterschwerpunkte gemäß § 19 Abs. 3:

- (a) Rechtsprechung;
- (b) Regierung und Verwaltung;
- (c) Normsetzung;

6. Die Internationalisierung der Rechtsordnung; Unterschwerpunkte gemäß § 19 Abs. 3:

- (a) Völkerrecht;
- (b) Europarecht;
- (c) Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung.

Schwerpunktbereiche werden nach Maßgabe der Lehrkapazitäten sowie der Kooperationsabsprachen mit der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam angeboten.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung, Grundkurs, Übung, Seminar, Vertiefungskurs, Klausurenkurs, Arbeitsgemeinschaft und Projektgruppe.
- (2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen primär durch Vortrag der Lehrperson, aber auch in Reaktion auf Nachfragen, Kenntnisse vermittelt und Anregungen zur eigenständigen Vertiefung des Stoffes gegeben werden.
- (3) Grundkurse sind Lehrveranstaltungen, die hinsichtlich ihres Stoffes in der Semesterfolge aufeinander aufbauen und in denen insbesondere die Technik der Fallbearbeitung geübt wird. Sie bereiten auf die Übungen vor. Grundkurse werden in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht durchgeführt und teilweise von Arbeitsgemeinschaften begleitet.

- (4) Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen vor allem durch Besprechung und schriftliche Bearbeitung von Fällen die Rechtsanwendung geübt wird. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden jeweils mindestens zwei vierstündige Klausuren und zwei Hausarbeiten angeboten; eine Hausarbeit soll zur Bearbeitung in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit beträgt acht Wochen, die Bearbeitungszeit der Hausarbeit in der Vorlesungszeit vier Wochen.
- (5) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt werden. Hier soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Arbeitsergebnisse in schriftlich vorbereiteten Vorträgen zusammenhängend klar darzustellen und in einer Diskussion dazu Stellung zu nehmen. Die Teilnehmerzahl kann durch Beschluss des Fachbereichsrats gemäß § 12 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) beschränkt werden.
- (6) Vertiefungskurse bereiten durch Wiederholung und vertiefte Behandlung ausgewählter Rechtsgebiete und Rechtsfragen unmittelbar auf die erste juristische Prüfung vor.
- (7) Klausurenkurse sind Lehrveranstaltungen für Studierende, die die Übungen in den Pflichtfächern erfolgreich abgeschlossen haben. In ihnen wird die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, die in ihrem Schwierigkeitsgrad den Aufgaben in der ersten juristischen Prüfung entsprechen, geübt.
- (8) Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen mit möglichst nicht mehr als 25 Teilnehmern. Hier steht die aktive Beteiligung der Studierenden im Vordergrund. Arbeitsgemeinschaften dienen der Wiederholung und Ergänzung des Vorlesungsstoffes, namentlich der praktischen Anwendung auf die Fallbearbeitung.
- (9) Projektgruppen sind Lehrveranstaltungen, in denen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form des forschenden Lernens arbeitsteilig ein in der Regel praxisrelevanter, aktueller Problembereich - auch unter Heranziehung von Arbeitsmethoden und Erkenntnissen anderer Wissenschaften - bearbeitet wird. Durch Hinzuziehung von Praktikerinnen oder Praktikern zu Projektgruppen soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Anschauung von den Problemen gegeben werden, die sich in der Rechtspraxis stellen. Projektgruppen können auch der Vor- oder Nachbereitung der praktischen Studienzeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG, § 2 JAO dienen.
- (10) Der Fachbereich bietet fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen und rechtswissenschaftliche Sprachkurse gemäß § 5 a Abs. 2 Satz 2 Deutsches Richterergesetz (DRiG) an.

- (11) Der Fachbereich bietet Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG an. Hierzu zählen insbesondere die Simulationen von Verhandlungs- und Entscheidungsprozessen einschließlich der auf sie vorbereitenden Lehrveranstaltungen.
- (12) Auf das Lehrangebot gemäß Absatz 10 und 11 wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (§ 7 Abs. 3) gesondert hingewiesen.

§ 6 Tutorien

Der Fachbereich bietet zur Unterstützung der Grundkurse Kleingruppenveranstaltungen an, die von Studierenden des Hauptstudiums durchgeführt werden (Tutorien). Die Organisation dieses Angebots obliegt der vom Fachbereichsrat eingesetzten Tutorienkommission.

§ 7 Studienfachberatung und Allgemeine Studienberatung

- (1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte sind verpflichtet, die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten. Die Studienfachberatung obliegt auch den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- (2) Der Fachbereich bietet vor allem für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine regelmäßige Studienfachberatung an. In allen studienorganisatorischen Angelegenheiten werden die Studierenden durch das Studienbüro unterstützt.
- (3) Der Fachbereich gibt jeweils zu Semesterbeginn ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus. Es informiert insbesondere über Inhalt, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen, Leistungskontrollen und Leistungsnachweise.
- (4) Die Allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

Abschnitt II Das Studium der Pflichtfächer

§ 8 Studienbereiche

Das Studium der Pflichtfächer findet statt in den Studienbereichen Grundlagenfächer (§ 9), Bürgerliches Recht (§ 10), Strafrecht (§ 11) und Öffentliches Recht (§ 12) jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts sowie europarechtlicher und internationaler Bezüge.

§ 9**Studienbereich Grundlagenfächer**

Für das 1. bis 3. Semester finden Vorlesungen zu den Grundlagen des Rechts statt; in den Fachgebieten Rechtsphilosophie und -theorie, Rechtssoziologie und Methodenlehre im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS), im Fachgebiet Rechts- und Verfassungsgeschichte im Umfang von insgesamt 4 SWS, die sich auf zwei Semester verteilen. Die Vorlesung im Fachgebiet Methodenlehre ist für das 3. Fachsemester vorgesehen, die übrigen Grundlagenfächer werden für die ersten beiden Fachsemester angeboten.

§ 10**Studienbereich Bürgerliches Recht****(1) Grundstudium**

Der Grundkurs I (4 SWS) behandelt die Grundbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Rechtsgeschäftslehre. Der Grundkurs II (4 SWS) hat den Allgemeinen Teil des Schuldrechts zum Gegenstand. Der Grundkurs III (4 SWS) ist dem Besonderen Teil des Schuldrechts gewidmet. Der Grundkurs I wird von einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) begleitet.

(2) Hauptstudium

Für das 4. Semester werden Vorlesungen im Sachenrecht (3 SWS) und zu den Grundzügen des Familien- und Erbrechts (3 SWS) sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts (2 SWS) angeboten, für das 5. Semester Vorlesungen zum Zivilverfahrensrecht (2 SWS) und zu den Grundzügen des Arbeitsrechts (2 SWS), ferner die Übung im Bürgerlichen Recht (2 SWS). Für das 6., 7. und 8. Semester werden in einem Umfang von 2 SWS (6. Semester), 6 SWS (7. Semester) und 8 SWS (8. Semester) Vertiefungs- und Klausurenkurse angeboten.

§ 11**Studienbereich Strafrecht****(1) Grundstudium**

Der Grundkurs I (4 SWS) behandelt die Grundlagen des Strafrechts, die Lehren von Norm und Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Irrtum und Schuld vornehmlich anhand der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Der Grundkurs II (4 SWS) behandelt Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Unterlassen, Fahrlässigkeit und Konkurrenzen und aus dem Besonderen Teil des Strafrechts die Eigentumsdelikte. Der Grundkurs III (4 SWS) behandelt Vermögensdelikte im engeren Sinne, Begünstigung, Hehlerei, Urkundsdelikte und ausgewählte weitere Tatbestände des Besonderen Teils des Strafrechts. Der Grundkurs II wird von einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) begleitet.

(2) Hauptstudium

Die Übung im Strafrecht (2 SWS) findet für das 4. Semester statt. Für das 5. Semester wird eine Vorlesung Strafprozessrecht angeboten (4 SWS). Für das 6., 7. und 8. Semester werden in einem Umfang von 2 SWS (6. und 7. Semester) und 4 SWS (8. Semester) Vertiefungs- und Klausurenkurse angeboten.

§ 12**Studienbereich Öffentliches Recht****(1) Grundstudium**

Der Grundkurs I (4 SWS) behandelt die Hierarchie der Rechtsnormen, die Staatsstrukturbestimmungen und die Staatsorgane. Der Grundkurs II (4 SWS) behandelt die Grund- und Menschenrechte. Der Grundkurs III (4 SWS) behandelt das Verwaltungshandeln, die Quellen des Verwaltungsrechts, die Verwaltungsorganisationen und das Öffentliche Sachenrecht sowie die Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechts, des Verwaltungsprozessrechts und der Verwaltungsvollstreckung. Für das 2. Semester wird eine Vorlesung zum Europarecht (2 SWS) angeboten. Für das 3. Semester wird eine Vorlesung zum Verfassungsprozessrecht (2 SWS) angeboten. Der Grundkurs II wird von einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) begleitet.

(2) Hauptstudium

Für das 4. Semester wird eine Vorlesung Staatshaftungsrecht (2 SWS), eine solche über Verwaltungs- und Verfassungsrecht anhand ausgewählter Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (4 SWS) und eine solche zum Verwaltungsprozessrecht (2 SWS) angeboten. Für das 5. Semester findet die Übung im Öffentlichen Recht (2 SWS) statt. Für das 6., 7. und 8. Semester werden in einem Umfang von 2 SWS (6. Semester), 4 SWS (7. Semester) und 6 SWS (8. Semester) Vertiefungs- und Klausurenkurse angeboten.

§ 13**Fakultative Veranstaltungen**

Im Rahmen der Pflichtfächer werden fakultative Lehrveranstaltungen angeboten, die der weiteren Ergänzung des Pflichtfachstoffes dienen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften zu den im Hauptstudium in Vorlesungen vermittelten Themen.

Abschnitt III**Leistungsnachweise gemäß JAG****§ 14****Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz**

- (1)** Der Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5 Abs. 3 JAG in Verbindung mit § 5 a Abs. 2 Satz 2 DRiG kann erworben werden

- (a) in rechtswissenschaftlichen Sprachkursen des Fachbereichs im Umfang von mindestens 2 SWS mit einer zweistündigen Abschlussklausur oder gleichwertigem Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme der Studierenden; über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss;
- (b) in fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs im Umfang von mindestens 2 SWS mit einer zweistündigen Abschlussklausur oder gleichwertigem Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme der Studierenden; über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss;
- (c) während eines mindestens einsemestrigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums durch Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS.
- (2) Der Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz setzt voraus, dass die Studierenden in den Sprachkursen und Lehrveranstaltungen Sprachfähigkeiten nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen Stufe B 1(Threshold) erworben haben.
- (3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 lit. a) und b) können aufgrund bestehender Kooperationsvereinbarungen auch in rechtswissenschaftlichen Sprachkursen und fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erworben werden. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit dieser Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die aktuellen Kooperationsvereinbarungen und künftige Änderungen informiert der Fachbereich im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (§ 7 Abs. 3).

§ 15

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrolle im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht

- (1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4 JAG kann in den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht gemäß §§ 5 Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 erworben werden.
- (2) Zugangsvoraussetzung zu den Übungen ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (3) Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn in der jeweiligen Übung eine Klausur und eine Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden.

§ 16

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle in einem Grundlagenfach der Rechtswissenschaft

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 JAG kann in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Studienbereich Grundlagenfächer (§ 9) erworben werden.

§ 17

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 6 JAG kann in Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS, in denen die in § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG beispielhaft genannten Schlüsselqualifikationen oder gleichwertige Qualifikationen vermittelt werden und die durch aktive Teilnahme der Studierenden gekennzeichnet sind, erworben werden.

Abschnitt IV

Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 18

Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums

Das Studium eines Schwerpunktbereichs dient der Ergänzung und Vertiefung der mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Während des Schwerpunktbereichsstudiums soll den Studierenden insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in Lehrveranstaltungen, die durch die aktive Mitarbeit der Studierenden gekennzeichnet sind, einzelne Rechtsfragen wissenschaftlich vertieft zu behandeln und Bezüge der Rechtswissenschaft zu Nachbarwissenschaften sowie Arbeitsmethoden dieser Wissenschaften anhand interdisziplinärer Fragestellungen kennen zu lernen.

§ 19

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Umfang, Inhalt und Ablauf

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Schwerpunktbereichsstudium ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Das Studium eines Schwerpunktbereichs umfasst insgesamt mindestens 16 SWS. Es erstreckt sich über 3 Semester und ist für das 5. bis 7. Fachsemester vorgesehen.
- (3) Die Studierenden müssen im Schwerpunktbereichsstudium mindestens je 4 SWS aus drei Unterschwerpunkten des jeweiligen Schwerpunktbereichs gemäß § 4 Abs. 3 als

Pflichtkurse belegen. 4 SWS können auf Wahlpflichtkurse entfallen. Das Angebot der Pflicht- und Wahlpflichtkurse in den Schwerpunktbereichen ergibt sich aus Anlage 2.

Abschnitt V
Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und
Examensvorbereitung

§ 20
Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und
Examensvorbereitung

Zur Wiederholung und Prüfungsvorbereitung werden regelmäßig fakultative Lehrveranstaltungen angeboten. In jedem Semester finden Klausurenkurse im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (je 2 SWS) statt.

Abschnitt VI
Aufstellung und Durchführung
des Lehrplans

§ 21
Zuständigkeit, Abweichungen vom SWS-Regelansatz

- (1) Die Aufstellung und Durchführung des Lehrplans erfolgt nach Maßgabe dieser Studienordnung im Zusammenwirken mit den Wissenschaftlichen Einrichtungen durch das Dekanat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Ausbildungskommission über den vorgesehenen Lehrplan, damit Lücken erkannt und Anregungen der Studierenden berücksichtigt werden können.
- (3) Aus besonderen Gründen darf von der in dieser Ordnung vorgesehenen Semesterwochenstundenzahl im Einzelfall um eine Stunde abgewichen werden. Solche Gründe sind insbesondere:
 - Anwendung besonderer didaktischer Konzepte,
 - Ausgliederung bestimmter Stoffgebiete zur getrennten Darstellung in anderen Lehrveranstaltungen und
 - Begrenzungen im Zusammenhang mit Lehraufträgen.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

§ 22
Geltung und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach deren In-Kraft-Treten an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 1. Juli 2006 zur Ersten juristischen Staatsprüfung melden, finden die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur Ersten juristischen Staatsprüfung, das Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG) vom 04. November 1993 (GVBl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2002 (GVBl. S. 188), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Juristenausbildungsordnung - JAO) vom 05. November 1998 (GVBl. S. 283, 424), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 04. Juli 2002 (GVBl. S. 188) und Artikel IV des Gesetzes vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346), jedoch mit der Maßgabe, dass ab dem 01. Juni 2004 die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die juristische Ausbildung nicht mehr angewandt wird, und die Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung an der Freien Universität Berlin vom 22. November/13. Dezember 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 22/2001) Anwendung.

§ 23
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung an der Freien Universität Berlin vom 22. November/13. Dezember 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 22/2001) außer Kraft.

Anlage 1 : Studienverlaufsplan

Fach	1. Semester / SWS	2. Semester / SWS	3. Semester / SWS	4. Semester / SWS	5. Semester / SWS	6. Semester / SWS	7. Semester / SWS	8. Semester / SWS	9. Semester
Schlüsselqualifikationen									
Fremdsprachl. Lehrangebot									
Bürgerliches Recht	- Grundkurs I - AG 4 2	- Grundkurs II 4	- Grundkurs III 4	- Sachenrecht - Grundzüge des Familien- und Erbrechts - Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts 3 3 2	- Zivilverfahrensrecht - Grundzüge des Arbeitsrechts - Übung im Bürgerlichen Recht 3 2 2	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 2	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 6	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 8	
Strafrecht	- Grundkurs I 4	- Grundkurs II - AG 2	- Grundkurs III 4	- Übung im Strafrecht 2	- Strafprozessrecht 4	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 2	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 2	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 4	Pflichtfachprüfung beim JPA Berlin
Öffentliches Recht	- Grundkurs I 4	- Grundkurs II - Europarecht - AG 2 2	- Grundkurs III - Verfassungsprozessrecht 4 2	- Staatshaftungsrecht anhand ausgewählter Materialien des Besonderen Verwaltungsrechts - Verwaltungsprozessrecht 2 4	- Übung im Öffentlichen Recht 2 4	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 2	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 4	- Vertiefungs- und Klausurenkurse 6	
Grundlagenfächer	- Rechts- und Verfassungsgeschichte - Rechtsphilosophie - Rechtssoziologie (auf 2 Semester verteilt) 4 2 2		- Methodenlehre 2						
Schwerpunktbereiche	Summe = 18 SWS	Summe = 22 SWS	Summe = 16 SWS	Summe = 18 SWS	Summe = 18 SWS	Summe = 16 SWS	Summe = 18 SWS	Summe = 18 SWS	
5. – 7. Semester Schwerpunktbereichsstudium (16 SWS) und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung									
Die Lehrveranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen und zur Fremdsprachenkompetenz können auch in anderen Semestern besucht werden.									

Anlage 2 zur StO Pflicht- und Wahlpflichtkurse in den Schwerpunktbereichen

Pflichtkurse betreffen ein Angebot von 4 Semesterwochenstunden (SWS).

1. Grundlagen des RechtsPflichtkurse in den Unterschwerpunkten:

Mittelalterliche und Neuere Rechtsgeschichte 4 SWS

Römische Rechtsgeschichte 4 SWS

Rechtsphilosophie 4 SWS

Rechtssoziologie 4 SWS

Wahlpflichtkurse sind insbesondere:

Seminar 2 SWS

Rechtstheorie 2 SWS

2. Unternehmens- und WirtschaftsrechtPflichtkurse in den Unterschwerpunkten:

Gesellschaftsrecht 4 SWS

Konzern- und Umwandlungsrecht, Recht der europäischen
Aktiengesellschaft, Unternehmensmitbestimmungsrecht 4 SWS

Bilanz- und Steuerrecht 4 SWS

Deutsches und europäisches Kartell-, Energie- und Telekommunikations-
recht 4 SWSGewerblicher Rechtsschutz einschließlich UWG und Markenrecht,
Urheberrecht 4 SWSWahlpflichtkurse sind insbesondere:

Seminar 2 SWS

Einführung in die Wettbewerbstheorie und –politik 2 SWS

Unternehmenssteuerrecht 2 SWS

3. Arbeits- und VersicherungsrechtPflichtkurse in den Unterschwerpunkten:

Arbeitsrecht 4 SWS

Sozialversicherungsrecht 4 SWS

Privatversicherungsrecht 4 SWS

Wahlpflichtkurse sind insbesondere:

Seminar 2 SWS

Betriebsverfassungsrecht 2 SWS

Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 2 SWS

Besondere Materien des Sozialversicherungsrechts 2 SWS

Besondere Materien des Privatversicherungsrechts 2 SWS

4. Strafrechtspflege und KriminologiePflichtkurse in den Unterschwerpunkten:

Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht 4 SWS

Kriminologie 4 SWS

Jugendstrafrecht und Strafvollzug 4 SWS

Wahlpflichtkurse sind insbesondere:

Seminar 2 SWS

* Seminare beziehen sich thematisch auf die Unterschwerpunkte des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

Sanktionenlehre	2 SWS
Verkehrsstrafrecht	2 SWS
Ordnungswidrigkeitenrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
5. Staatliche Entscheidungsfindung und ihre Kontrolle	
<u>Pflichtkurse in den Unterschwerpunkten:</u>	
Rechtsprechung	4 SWS
Regierung und Verwaltung	4 SWS
Normsetzung	4 SWS
<u>Wahlpflichtkurse sind insbesondere:</u>	
Seminar	2 SWS
Allgemeine Staatslehre	2 SWS
Vergleichendes Verfahrensrecht	2 SWS
Besondere Materien des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts	2 SWS
6. Die Internationalisierung der Rechtsordnung	
<u>Pflichtkurse in den Unterschwerpunkten:</u>	
Völkerrecht	4 SWS
Europarecht	4 SWS
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	4 SWS
<u>Wahlpflichtkurse sind insbesondere:</u>	
Seminar	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	2 SWS
Recht und Praxis der Diplomatie	2 SWS
Ausländisches Recht, insbesondere anglo-amerikanisches Recht	2 SWS
Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
für die Zwischenprüfung und
die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel
der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung - PO)**

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002) am 21. Mai 2003 die folgende Ordnung erlassen:*)

Inhalt:

Abschnitt I: Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss und Prüfungsbüro
- § 4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 5 Prüfungsberechtigung
- § 6 Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Zwischenprüfung

- § 8 Regelstudienzeit des Grundstudiums
- § 9 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 10 Zwischenprüfungsleistungen
- § 11 Meldung zu den Zwischenprüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung
- § 13 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Abschnitt III: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 14 Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 15 Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Endnote
- § 16 Meldung zu den Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 20 Geltung und Übergangsregelungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

Anlage 2: Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Muster)

**Abschnitt I
Grundlagen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 4, 5 JAG) im Studiengang Rechtswissenschaft am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung.
- (2) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die erste juristische Prüfung umfasst eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung (§ 1 Abs. 2 JAG).

**§ 2
Zweck der Zwischenprüfung und der universitären
Schwerpunktbereichsprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und damit die Qualifikation für das weitere Studium im Hauptstudium einschließlich des Schwerpunktbereichstudiums besitzen.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden in einem Schwerpunktbereich die für die Ergänzung und Vertiefung der damit zusammenhängenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts erforderliche wissenschaftliche Qualifikation erworben haben.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 5 d Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) viereinhalb Jahre.

**§ 3
Prüfungsausschuss und Prüfungsbüro**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, dessen Zuständigkeit und Aufgaben sich aus § 2 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) ergeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsbüro des Fachbereichs unterstützt.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. August 2003 bestätigt worden.

§ 4**Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurde.
- (3) Für die Bildung der Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt § 2 der Verordnung gemäß Absatz 1 entsprechend.

§ 5**Prüfungsberechtigung**

- (1) Im Rahmen von § 32 Abs. 3 BerlHG sind Prüfungsberechtigte in der Zwischenprüfung die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Im Rahmen von § 32 Abs. 3 BerlHG sind Prüfungsberechtigte für die schriftlichen Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen, in denen diese erbracht werden. Im Rahmen von § 32 Abs. 3 BerlHG sind Prüfungsberechtigte in der mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs. Weitere Prüfungsberechtigte bestellt der Prüfungsausschuss gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG.
- (3) Die Prüfungsberechtigten können bei der Vorbereitung der Bewertung von Prüfungsleistungen durch wissenschaftliches Personal unterstützt werden.
- (4) Prüfungsleistungen dürfen gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG nur von Personen bewertet werden, die die Erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben. Dies gilt für das wissenschaftliche Personal gemäß Absatz 3 entsprechend. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (6) Die mündliche Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten gemäß Absatz 2 abgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß Absatz 2 und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden. Über das Vorliegen des

Ausnahmefalls entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6**Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungsleistungen**

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen Gegenvorstellung unmittelbar beim Prüfungsausschuss erheben. Das Verfahren regelt § 5 SfAP.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 6 SfAP. Der Prüfungsausschuss wird hierbei durch das Studienbüro des Fachbereichs unterstützt.

**Abschnitt II
Zwischenprüfung****§ 8****Regelstudienzeit des Grundstudiums**

Das Grundstudium dauert in der Regel drei Semester. In dieser Zeit sind alle vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 9**Zulassung zur Zwischenprüfung**

- (1) Zur Zwischenprüfung ist zugelassen, wer als Studierende oder Studierender des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist.
- (2) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Erste juristische Staatsprüfung oder die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10**Zwischenprüfungsleistungen**

- (1) In den Grundkursen I bis III in den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und in den Vorlesungen im Studienbereich Grundlagenfächer wird je eine dem Stoff der jeweiligen Lehrver-

anstellung entnommene vierstündige Abschlussklausur als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung zur Bearbeitung ausgegeben.

- (2) Hausarbeiten aus den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden im Rahmen des jeweiligen Grundkurses III als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung zur Bearbeitung ausgegeben, und zwar in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des dritten Fachsemesters. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Das Ausgabe- und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können hinsichtlich der Bearbeitung der Hausarbeit zwischen den Studienbereichen wählen. Es dürfen höchstens zwei Hausarbeiten bearbeitet werden.

§ 11

Meldung zu den Zwischenprüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studierende müssen sich für die Teilnahme an den studienbegleitenden Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 bis zum 15. Dezember (Wintersemester) bzw. 31. Mai (Sommersemester) des jeweiligen Jahres im Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaft anmelden.
- (2) Die Termine der Abschlussklausuren werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs bekannt gegeben. Die Termine aller Abschlussklausuren im Rahmen der Zwischenprüfung sind so abzustimmen, dass keine zeitlichen Überschneidungen erfolgen. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen der Abschlussklausuren gilt § 7 Abs. 2 SfAP.
- (3) Studierende müssen sich für die Teilnahme an der Hausarbeit oder den Hausarbeiten gemäß § 10 Abs. 2 bis zum 15. März (Wintersemester) bzw. 15. August (Sommersemester) des jeweiligen Jahres im Prüfungsbüro anmelden.
- (4) Die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß regelt § 8 SfAP mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleistung im Falle des § 8 Abs. 1 SfAP als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet gilt bzw. im Falle des § 8 Abs. 2 SfAP bewertet wird.

§ 12

Wiederholung

- (1) Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 10, die nicht bestanden wurden, können einmal, in der Regel im Folgesemester wiederholt werden.
- (2) Im Studienbereich Grundlagenfächer können Zwischenprüfungsleistungen in einem nachfolgenden Semester wiederholt werden, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung angeboten wird.

- (3) Die Hausarbeit kann im Falle der Wiederholung aus einem anderen Studienbereich gewählt werden. Sofern die Studierenden zwei Hausarbeiten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 bearbeitet haben und beide Leistungen nicht bestanden wurden, können beide Hausarbeiten in den gewählten Studienbereichen wiederholt werden.

§ 13

Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer sieben verschiedene der in § 10 Abs. 1 genannten Abschlussklausuren bestanden hat, davon mindestens je zwei aus den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie eine aus dem Studienbereich Grundlagenfächer. Erforderlich ist daneben eine bestandene Hausarbeit wahlweise aus den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht gemäß § 10 Abs. 2.
- (2) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten des § 12 die in Absatz 1 genannten Zwischenprüfungsleistungen nicht vollständig erbracht und bestanden hat.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.
- (5) Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Zwischenprüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden wurde.

Abschnitt III

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 14

Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer
- (a) als Studierende oder Studierender des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist und
- (b) die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung oder ersten juristischen Prüfung bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ist nur zugelassen, wer mindestens eine der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 lit. a) und b) bestanden hat.
- (3) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Endnote

- (1) Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:
- eine seminaristische Hausarbeit im Rahmen eines Seminars aus dem von der oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich,
 - eine fünfstündige Abschlussklausur über den Stoff einer Vorlesung aus diesem Schwerpunktbereich,
 - eine mündliche Prüfung über den Stoff der von den Studierenden in diesem Schwerpunktbereich besuchten Lehrveranstaltungen, die durch das Studienbuch zu belegen sind, unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 5 d Abs. 1 Satz 1 DRiG. Die mündliche Prüfung wird in Gruppen von bis zu drei Prüflingen abgenommen, wobei für jeden Prüfling etwa 20 Minuten Prüfungszeit vorzusehen sind.
- (2) Die seminaristische Hausarbeit und die Abschlussklausur betreffen unterschiedliche Unterschwerpunkte des gewählten Schwerpunktbereichs (§§ 4 Abs. 3, 19 Abs. 3 StO und Anlage 2 zur StO).
- (3) Aus den Prüfungsleistungen wird die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis von 40 vom Hundert (seminaristische Hausarbeit) : 30 vom Hundert (Abschlussklausur) : 30 vom Hundert (mündliche Prüfung) gebildet.

§ 16

Meldung zu den Prüfungsleistungen in der universitären Abschlussprüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studierende eines Schwerpunktbereichs melden sich im zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums in den Fristen des § 11 Abs. 1 zur Teilnahme an der Abschlussklausur (§ 15 Abs. 1 lit. b) in einer Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich im Prüfungsbüro an. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen der Abschlussklausur gilt § 7 Abs. 2 SfAP. Mit der

Anmeldung zur Abschlussklausur erfolgt die verbindliche Festlegung des von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs. Die Festlegung ist unwiderruflich.

- (2) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dem dritten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums wird eine seminaristische Hausarbeit im Rahmen eines Seminars (§ 15 Abs. 1 lit. a) zur Bearbeitung mit einer Frist von vier Wochen ausgegeben. Das Ausgabe- und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Meldung zur Prüfungsleistung erfolgt im Falle der seminaristischen Hausarbeit durch die verantwortlichen Lehrkräfte der jeweiligen Lehrveranstaltungen im Prüfungsbüro unter Angabe der Studierenden und der Bearbeitungsfrist.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums statt. Die Studierenden melden sich im dritten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums unter Vorlage des Studienbuchs, das den Verlauf des Schwerpunktbereichsstudiums dokumentiert, und des Nachweises der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5 Abs. 3 JAG, bis zum 15. Januar (Wintersemester) bzw. 15. Juni (Sommersemester) des jeweiligen Jahres zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung im Prüfungsbüro an. Der Termin für die mündliche Prüfung wird in Übereinkunft mit den verantwortlichen Prüfungsberechtigten des Schwerpunktbereichs durch das Prüfungsbüro festgelegt. Die Studierenden erhalten eine Ladung zur mündlichen Prüfung unter Angabe des Prüfungstermins und der Prüferinnen oder Prüfer.
- (4) Die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß regelt § 8 SfAP mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleistung im Falle des § 8 Abs. 1 SfAP als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet wird bzw. im Falle des § 8 Abs. 2 SfAP bewertet gilt.

§ 17

Wiederholung

- (1) Nichtbestandene schriftliche Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 lit. a) und b) können einmal, in der Regel im Folgesemester wiederholt werden. Die seminaristische Hausarbeit kann im Rahmen des jeweiligen Seminars und Semesters in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Folgesemester oder in einem Seminar des Folgesemesters wiederholt werden. Das Ausgabe- und Abgabedatum der Wiederholungsarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Abschlussklausur (§ 15 Abs. 1 lit. b) kann im Wiederholungsfalle aus einer anderen Vorlesung des Schwerpunktbereichs bearbeitet werden.
- (2) Die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal zu Beginn des dem dritten Studiensemesters im Schwerpunktbereich folgenden Semesters wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat

unverzüglich nach der ersten mündlichen Prüfung im Prüfungsbüro zu erfolgen. § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 Freiversuch

- (1) Wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 bis zum Abschluss der Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden, die Schwerpunktbereichsprüfung jedoch nicht bestanden wurde, gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Eine weitere Inanspruchnahme des Freiversuchs ist ausgeschlossen.
- (2) Für Anforderungen und Verfahren des Freiversuchs gilt § 12 SfAP.

§ 19 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote der drei Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 3) mindestens "ausreichend" (4 Punkte) lautet, wobei die Einzelnoten zweier Prüfungsleistungen "ausreichend" (4 Punkte) oder besser lauten müssen.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten des § 17 und des Freiversuchs gemäß § 18 die Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 nicht vollständig erbracht und bestanden hat.
- (3) Über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine der Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.
- (5) Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden wurde.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 20 Geltung und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach deren In-Kraft-Treten an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 01. Juli 2006 zur Ersten juristischen Staatsprüfung melden, finden die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur Ersten juristischen Staatsprüfung, das Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG) vom 04. November 1993 (GVBl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2002 (GVBl. S. 188) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Juristenausbildungsordnung - JAO) vom 05. November 1998 (GVBl. S. 283, 424), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 04. Juli 2002 (GVBl. S. 188) und Artikel IV des Gesetzes vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346), jedoch mit der Maßgabe, dass ab dem 01. Juni 2004 die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die juristische Ausbildung nicht mehr angewandt wird, Anwendung.

- (3) Wer sich bis zum 01. Juli 2006 erstmalig zur Ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet hat, kann die Prüfung auch im Falle der Wiederholung und Notenverbesserung nach den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 geltenden Vorschriften gemäß Absatz 2 ablegen, sofern sie oder er alle schriftlichen Prüfungsleistungen vor dem 01. Juli 2008 erbracht hat. Danach finden diese Ordnung und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, auf deren Grundlage und Maßgaben diese Ordnung erlassen wurde.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Herr, Frau
geboren am _____ in _____
Matrikel-Nummer: _____
hat die

Zwischenprüfung

im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) bestanden.

Es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Lehrveranstaltung	Leistung	Punkte	Note
Grundkurs Bürgerliches Recht I	Abschlussklausur		
Grundkurs Bürgerliches Recht II	Abschlussklausur		
Grundkurs Bürgerliches Recht III	Abschlussklausur		
Grundkurs Strafrecht I	Abschlussklausur		
Grundkurs Strafrecht II	Abschlussklausur		
Grundkurs Strafrecht III	Abschlussklausur		
Grundkurs Öffentliches Rechts I	Abschlussklausur		
Grundkurs Öffentliches Recht II	Abschlussklausur		
Grundkurs Öffentliches Recht III	Abschlussklausur		
Grundkurs Bürgerliches Recht III	Hausarbeit		
Grundkurs Strafrecht III	Hausarbeit		
Grundkurs Öffentliches Recht III	Hausarbeit		
Rechts- und Verfassungsgeschichte	Abschlussklausur		
Rechtsphilosophie	Abschlussklausur		
Rechtssoziologie	Abschlussklausur		
Methodenlehre	Abschlussklausur		

Berlin, den _____

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 2: Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Herr, Frau
 geboren am _____ in _____
 Matrikel-Nummer: _____
 hat die

universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) mit der Endnote

<Punkte/Note>

bestanden.

Es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Lehrveranstaltung	Leistung	Punkte	Note
Vorlesung	Abschlussklausur		
Seminar	Hausarbeit		

Mündliche Prüfung	Punkte	Note

Berlin, den _____

 Die/Der Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses